



Bundesamt für Umwelt BAFU
Über Email
polg@bafu.admin.ch

Bern, 18. Juni 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRVV

Grundsätzlich ist der sgv mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Allerdings ist der 1. April 2022 ein ungünstiger Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten der Verordnung, weil dieses Datum die Saisonalität der meisten in der Verordnung geregelten Produkte ausser Acht lässt. Ebenso werden mit diesem frühen Datum bereits reservierte Produktions- und Logistikkapazitäten ausser Acht gelassen. Der sgv schlägt daher die In-Kraft-Setzung am 1. Oktober 2023 vor.

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen VVEA

Einige der vorgeschlagenen Änderungen widersprechen sowohl einer ambitionierten Klimapolitik als auch der Etablierung einer effektiven Kreislaufwirtschaft. Der Ausbau von Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) hat insgesamt negative Folgen auf Umwelt und Klima. Deshalb kann er lediglich ein Mittel der letzten Instanz sein. Es gilt primär, die Abfallmenge zu reduzieren, sekundär, die anfallenden Abfälle optimal zu nutzen, und erst tertiär sie einer vollständigen Umwandlung in Energie zuzuführen.

Der sgv unterbreitet die folgenden Änderungen am Entwurf:

- Art. 4: Zusätzliche Änderung des 2. Absatzes: «Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben c–f genannten Bereichen zusammen und legen dafür, wo es sinnvoll ist, ~~nötigenfalls~~ kantonsübergreifende Planungsregionen fest.»
- Art. 24: Abs. 1 letzter Satz streichen. Abfälle sollen optimal verwertet werden. In verschiedenen Wirtschaftszweigen werden Abfälle mit hohem Energiegehalt stofflich-thermisch verwertet; es

fallen also keine zu deponierenden Schlacken an. Eine solche Verwertung ist sinnvoll und muss weiterhin möglich bleiben.

- Art. 31: Bst c ist zu streichen. Im Sinne einer möglichst effektiven Kreislaufwirtschaft gilt es, Abfälle optimal zu nutzen, sei es durch eine Rückführung in stoffliche oder stofflich-energetische Kreisläufe, respektive einer möglichst effizienten thermischen Verwertung. Vor diesem Hintergrund ist ein Ausbau von KVA-Kapazitäten ein wenig geeignetes Instrument einer erfolgreichen Kreislaufwirtschaft. Die Abscheidung von CO₂ ist für schwer vermeidbare Emissionen ein geeignetes Mittel für die Erreichung von «Netto-Null». Bei der Abfallentsorgung gibt es aber direktere Ansätze, CO₂-Emissionen zu vermeiden. Mit der im Entwurf der Vorlage vorgeschlagenen Anpassung fallen Anreize weg, die anfallenden Abfallmengen optimal zu verwerten oder gar zu reduzieren.
- Anhang 4: zu TOC400 zu ändern, oder TOC überall beibehalten. Die vorgeschlagene Änderung von TOC zu TOC400 in der VVEA bedeutet faktisch eine Erhöhung des Grenzwertes bei Entsorgungswegen wie der Ablagerung. Diese Änderung führt dazu, dass mehr Verschmutzung abgelagert werden, d.h. dass die Menge von Organika in Materialentnahmestellen und Deponien zunimmt.

Durch den gleichzeitigen Ausschluss der Zementwerke in Anhang 4 wird zusätzlich ein Entsorgungsweg, welcher die Abfälle stofflich-thermisch verwertet, also keine deponierenden Schlacken anfallen und somit ein wichtiger Teil einer Kreislaufwirtschaft ist, unnötig erschwert, indem vom Abfallinhaber zusätzliche Analysen verlangt werden. Bei der TOC-Messung werden zusätzlich elementarer Kohlenstoff wie Kohle und Russ miterfasst, die unlöslich und nicht flüchtig sind. Diese stellen im Zementwerk kein Problem dar, da sie rückstandslos verbrannt werden. Somit könnte man Abfälle, bei denen der TOC400 gemessen wurde, auch ohne Probleme im Zementwerk entsorgen. Insofern ist eine Ungleichbehandlung dieses Entsorgungsweges nicht zu rechtfertigen.

Zudem: Eine Erhöhung des Grenzwertes für Dioxin und damit die Förderung von erhöhten Mengen von Abfällen, die in KVAs entsorgt werden, ist problematisch. Die Deponierung von hochgiftigen Abfallrückständen aus der KVA durch Grenzwerterhöhungen zu fördern, ist sicher nicht im Sinn der Bevölkerung und der Umwelt.

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA

Der sgV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV

Das Schweizer Emissionsprofil spricht eine eindeutige Sprache: Die VOC-Emissionen sind derart zurückgegangen, dass eine entsprechende Abgabe darauf nicht mehr zu rechtfertigen ist. Eine konsequente Ausrichtung der Regulierung auf die «beste verfügbare Technik BvT» ist geboten, denn sie ist das auf die Lage der Schweiz best-angepasste Instrument im Umgang mit flüchtigen organischen Verbindungen. Trotzdem hat die Politik beschlossen, an der Abgabe grundsätzlich festzuhalten und dafür sowohl die Befreiungsmöglichkeiten zu stärken als auch den Vollzug des Abgabesystems zu vereinfachen. Der nun unterbreitete Vorschlag erfüllt diese beide Ziele. Allerdings verwirft er diverse Massnahmen, welche im Vorfeld dieser Umsetzung mit der Wirtschaft diskutiert wurden, namentlich:

- Massnahme 4: Flächendesinfektionsmittel von VOC-Abgabe befreien
- Massnahme 8: Schwellen für Rückerstattung senken
- Stoffpositivliste aufheben oder anpassen, Erdöldestillate und Naturprodukte von der Stoffpositivliste streichen

Der sgv verlangt deshalb, Desinfektionsmittel, unabhängig von der vorgesehenen Verwendung, von der VOC Lenkungsabgabe permanent zu befreien. Auch fordert der sgv, dass die Schwelle für Rückerstattungsanträge gestrichen, das heisst auf CHF 0 gesetzt wird. Eventualiter ist sie analog der Rückerstattungsschwelle für Ausfuhren auf CHF 300 anzusetzen. Im Zusammenhang mit der Positivliste spricht sich der sgv dafür aus, dass Variante 2 ("Standard-VOC-Gehalt") umgesetzt wird.

Weiter müssen folgende Punkte im unterbreiteten Entwurf noch berücksichtigt werden:

- Bei der Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9ff müssen jene Anlagen, die Massnahmenpläne haben und bei denen einige Massnahmen als nicht wirtschaftlich eingestuft werden, trotzdem als BvT anerkannt und damit von der Abgabe befreit werden. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass spätestens 2022 die letzten Massnahmenpläne umgesetzt werden und die Anlagen entsprechend als BvT beurteilt werden. Das ist in der Sache korrekt, aber einige Anlagen sind von der Umsetzung einiger Massnahmen aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit der Massnahmen ausgenommen. Die vorgeschlagene Änderung darf nicht zu einem Ausschluss dieser Anlagen aus der Befreiung und auch nicht zu zusätzlichen Handlungspflichten für die Betreiber dieser Anlagen führen.
- Ebenso ist eine Harmonisierung des kantonalen Vollzugs – auch bei der Reduktion der Aufgaben – notwendig. Da gemäss dem Entwurf alle Verfügungen allein den Kantonen vorbehalten sind, ist es unerlässlich, dass alle Kantone das gleiche Verständnis über Verfügungsinhalt und -modalitäten haben. Der kantonale Vollzug darf die betroffenen Anlagen und ihre Betreiber nicht zusätzlich belasten – weder mit zusätzlichen Regulierungen noch mit zusätzlichen oder höheren Abgaben.
- Art. 9c: Die Frist für die Sanierung soll auf 5 Jahre angehoben werden. Damit wird diese Regelung der Realität der KMU gerecht.
- Art. 9h: Es reicht vollkommen aus, alle drei Jahre oder bei einer signifikanten Änderung einer Anlage nachzuweisen, dass die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Art. 10 Abs. 3: Dieser Absatz öffnet Tür und Tor für Sonderregelungen und Regulierungskosten. Damit widerspricht er dem Ziel der Vorlage und der parlamentarischen Vorgabe. Dieser Absatz muss ersatzlos gestrichen werden.

Wenn diese Forderungen und Korrekturen berücksichtigt werden, kann der sgv den Änderungen der VOVC zustimmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor